

Gemeinsames Rechnungsprüfungsamt
der Städte Wriezen, Bad Freienwalde (Oder) und Altlandsberg sowie
der Ämter Falkenberg-Höhe und Barnim-Oderbruch

Bericht über
die Prüfung des Jahresabschlusses
der Gemeinde Reichenow-Möglin
(Amt Barnim-Oderbruch)

Stichtag:
31.12.2018

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	4
1.1	Gesetzliche Grundlagen der Prüfung.....	4
1.2	Prüfungsauftrag und Prüfungsziele	5
1.3	Prüfungsverfahren	5
2.	Prüfung der Vorjahre	7
3.	Produktorientierter Haushalt	8
3.1	Haushalts- und Nachtragssatzung	8
3.2	Haushaltspläne und Anlagen	9
4.	Jahresabschluss	10
4.1	Ergebnisrechnung	12
4.1.1	Jahresergebnis 2018.....	12
4.1.2	Teilergebnisrechnungen	13
4.1.3	Haushaltsvergleich, über- und außerplanmäßige Aufwendungen.....	14
4.2	Finanzrechnung.....	15
4.2.1	Jahresfinanzergebnis 2018	15
4.2.2	Teilfinanzrechnungen	16
4.2.3	Haushaltsvergleich, über- und außerplanmäßige Auszahlungen.....	16
4.3	Bilanz.....	17
4.3.1	Schlussbilanz zum 31.12.2018	18
4.3.2	Bestandsnachweise	19
4.3.3	Prüfung einzelner Bilanzpositionen	19
4.4	Rechenschaftsbericht	26
4.5	Anlagen zum Jahresabschluss.....	26
4.5.1	Anhang	27
4.5.2	Anlagenübersicht/Forderungsübersicht/Verbindlichkeitenübersicht	27
4.5.3	Beteiligungsbericht.....	28
4.6	Vermögenslage (Bilanz).....	28
4.7	Kennzahlen zur Bilanz.....	30
4.7.1	Kennzahlen zur Finanzlage.....	30
5.	Einzelprüfung.....	36

5.1	Produkt 11103 – Allgemeines Grundvermögen	36
5.2	Produkt 52200 – Wohnungsbauförderung Ha-Ge-Ba	38
5.3	Produkt 55100 – Parkanlagen und Öffentliche Grünanlagen	40
6.	Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss/Entlastungsempfehlung.....	43

A n l a g e n v e r z e i c h n i s

- Anlage 1: geprüfter Entwurf der Jahresabschlussbilanz der Gemeinde Reichenow-Möglin
 zum 31.12.2018
- Anlage 2: Anlagenübersicht
- Anlage 3: Forderungsübersicht
- Anlage 4: Verbindlichkeitenübersicht

Abkürzungsverzeichnis

AO	Anordnung
Ausz	Auszahlung
BbgKVerf	Kommunalverfassung Brandenburg
BewertL	Bewertungsleitfaden des Landes Brandenburg
DAW	Dienstanweisung
Einz	Einzahlung
GV	Gemeindevertretung
HH	Haushalt
Hhj.	Haushaltsjahr
HSK	Haushaltssicherungskonzept
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
KomHKV	Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung
KommRRefG	Kommunalrechtsreformgesetz
OP	Offene Posten
PK	Personenkonto/-konten
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
RdErl	Runderlass
RPA	Rechnungsprüfungsamt
Sopo	Sonderposten
GV	Gemeindevertretung
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
UVgO	Unterschwelvenvergabeordnung
VV	Verwaltungsvorschrift
üpl/apl	über- bzw. außerplanmäßig

Erläuterung zu Prüfungsbemerkungen

Unwesentliche Beanstandungen wurden der Verwaltung genannt und sind im vorliegenden Prüfungsbericht nicht enthalten.

Beanstandungen und Hinweise, die von der Verwaltung künftig beachtet werden sollen, sind im Bericht enthalten und in kursiver Schreibweise dargestellt.

Beanstandungen, die einer Stellungnahme bedürfen, werden im Bericht gesondert hervorgehoben (kursiv und fettgedruckt).

1. Allgemeines

1.1 Gesetzliche Grundlagen der Prüfung

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019, GVBl. I/19 Nr. 38
- Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung – KomHKV) vom 14. Februar 2008, GVBl. II/08, Nr. 03, S. 14, zuletzt geändert durch Verordnung am 22. August 2019, GVBl. II/19 Nr. 66
- Verwaltungsvorschrift über die produktorientierte Gliederung der Haushaltspläne, die Kontierung der kommunalen Bilanzen und der Ergebnis- und Finanzhaushalte sowie über die Verwendung verbindlicher Muster zur Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (VV Produkt- und Kontenrahmen), Amtsblatt für Brandenburg Nr. 16 vom 23. April 2008, S. 939
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BAnz. Nr. 155 vom 15. Oktober 2009), geändert durch Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (BAnz. Nr. 36 vom 5. März 2010)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) vom 1. Juli 2016 (BAnz AT 01.07.2016 B4)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 2009 (BAnz. Nr. 196a vom 29. Dezember 2009), geändert durch Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (BAnz. Nr. 32 vom 26. Februar 2010)
- Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO) vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1)
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I. S 1750), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1786)
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) vom 12.04.2016 (BGBl I vom 14.04.2016, S. 624)
- Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36)

1.2 Prüfungsauftrag und Prüfungsziele

Der Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses ergibt sich aus den §§ 82 Absatz 4 und 104 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf).

Allgemein erstreckte sich die Prüfung auf den vorgelegten Jahresabschluss 2018 und den beigefügten Anhang. Prüfungsgegenstand war der Nachweis der Vermögens- und Schuldposten sowie die Einhaltung der Vorschriften der KomHKV und der Kommunalverfassung zum Ansatz und zur Bewertung sowie zur Gliederung der Bilanzposten und zu den erforderlichen Angaben im Anhang. Prüfungsgegenstand sind außerdem die Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen. Die formelle Prüfung des Haushaltsplanes und der Haushaltsdurchführung gehörten ebenfalls zur Prüfung.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 104 Abs. 2 BbgKVerf insbesondere dahingehend zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen sowie die Bilanz ein zutreffendes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermitteln,
- die gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars eingehalten worden sind,
- der Rechenschaftsbericht im Einklang mit dem Jahresabschluss steht und eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde abbildet.

1.3 Prüfungsverfahren

Die Prüfung wurde im September/Dezember 2020 mit Unterbrechungen durchgeführt. Die erforderlichen Auskünfte und Aufklärungen wurden uns von den zuständigen Mitarbeitern der Amtsverwaltung Barnim Oderbruch erteilt. Ergänzend hierzu hat uns

der Amtsdirektor in einer Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt und alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. In der Erklärung wird auch versichert, dass der Anhang die Lage der Gemeinde Reichenow-Möglin so darstellt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Zur Prüfung wurden über die gesetzlichen Regelungen hinaus herangezogen:

- Bewertungsleitfaden des Landes Brandenburg
- Leitfaden zur Prüfung doppischer Haushaltspläne für die unteren Kommunalaufsichtsbehörden im Land Brandenburg
- Leitfaden für die Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse vom Arbeitskreis der Rechnungsprüfungsämter im Land Brandenburg
- KGSt-Berichte zur Rechnungsprüfung im neuen Haushalts- und Rechnungswesen
- interne Dienstanweisungen und Regelungen.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung einer vorläufigen Lageeinschätzung der Gemeinde zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Kenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und auf Erfahrungen aus der Prüfung der Vorjahre.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden unsere Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Reichenow-Möglin sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Aus den bei der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte

- Aufstellung des Haushaltsplanes
- Einhaltung der Haushaltsansätze
- Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung
- Ansatz und Bewertung des Anlage- und Umlaufvermögens
- Stetigkeit der Bewertungsmethoden
- Vollständige und richtige Erfassung der Anlagegegenstände
- Unterscheidung zwischen aktivierungsfähigem Vermögen und Aufwand

-
- Übereinstimmung zwischen Anlagenbuchhaltung, Buchung in der Ergebnisrechnung und Bilanzposition
 - Ausweis, Höhe und Auflösung der Sonderposten
 - Ansatzfähigkeit und Höhe der Rückstellungen
 - Vollständigkeit der Verbindlichkeiten
 - Werthaltigkeit der Forderungen
 - Höhe der Abschreibungen
 - Ausweis der liquiden Mittel und Abstimmung mit der Finanzrechnung
 - Investitionsmaßnahmen von der Ausschreibung über die Vergabe bis zur endgültigen Aktivierung

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in der Bilanz und im Anhang überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Wir gehen davon aus, dass die Stichproben zunächst ausreichend waren, um wesentliche Punkte zu erkennen. Von der Festsetzung einer Wesentlichkeitsgrenze wurde vorerst Abstand genommen. Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, denen sich das RPA nach § 102 Abs. 2 BbgKVerf bedienen kann, wurden für die Jahresabschlussprüfung nicht in Anspruch genommen. Die sich aus der Prüfung ergebenden Fragen wurden zwischen dem Fachbereich Finanzen und dem Rechnungsprüfungsamt zeitnah abgestimmt.

2. Prüfung der Vorjahre

Der Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Reichenow-Möglin wurde durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft und in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 22.08.2019 beschlossen (Beschluss-Nr. GV R-M/20190822/Ö10). Ebenfalls in dieser Sitzung erfolgte auch der Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors für das Jahr 2017 (Beschluss-Nr. GV R-M/20190822/Ö11).

Gemäß § 82 Abs. 5 BbgKVerf sind die Beschlüsse über den Jahresabschluss und die Entlastung nach den für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

Die Beschlüsse wurden im Amtsblatt vom Nr. 10 vom 01.10.2019 veröffentlicht.

Nach Beschluss über den Jahresabschluss ist dieser mit seinen Anlagen der

Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen, außerdem ist der Kommunalaufsicht der Entlastungsbeschluss mitzuteilen.

Die Vorlage an die Kommunalaufsicht erfolgte mit Schreiben vom 25.06.2019.

3. Produktorientierter Haushalt

3.1 Haushalts- und Nachtragssatzung

Gemäß § 67 Abs. 4 BbgKVerf ist die Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Vorlage der Haushaltssatzung für zwei Haushaltsjahre 2017/2018 bei der Kommunalaufsicht erfolgte erst am 05.12.2016.

Für das Haushaltsjahr 2018 wurde beschlossen:

Die Haushaltssatzung weist aus:

	HH-Satzung	Nachtrags-HH-Satzung
Ergebnishaushalt		
Ordentliche Erträge	778.400 €	813.000 €
Ordentliche Aufwendungen	788.900 €	843.000 €
Außerordentliche Erträge	0 €	0 €
Außerordentliche Aufwendungen	700 €	0 €
Finanzhaushalt		
Einzahlungen	740.700 €	810.500 €
Auszahlungen	745.000 €	798.900 €
davon:		
Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	729.100 €	729.100 €
Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	722.300 €	722.300 €
Einz. aus Investitionstätigkeit	11.600 €	46.800 €
Ausz. aus Investitionstätigkeit	500 €	300 €
Einz. aus Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €
Ausz. aus Finanzierungstätigkeit	22.200 €	22.200 €
Einz. aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €	0 €
Ausz. an Liquiditätsreserven	0 €	0 €
Gesamtbetrag der Kredite	0 €	0 €
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 €	0 €

	HH-Satzung	Nachtrags-HH-Satzung
<u>Steuersätze</u>		
Grundsteuer A	250 v.H.	250 v.H.
Grundsteuer B	350 v.H.	350 v.H.
Gewerbsteuer	270 v.H.	270 v.H.
<u>Wertgrenzen</u>		
Wesentliche Bedeutung außerordentlicher Erträge und Aufwendungen	5.000 €	5.000 €
Einzelne Darstellung von Investitionen ab	1.000 €	1.000 €
Üpl./apl. Aufwendungen/ Auszahlungen	5.000 €	5.000 €
Erlass Nachtragsatzung bei	Fehlbetrag 100 T€ Mehraufw./- ausz. 60 T€	Fehlbetrag 100 T€ Mehraufw./- ausz. 60 T€
Beschluss Gemeindevertretung	27.10.2016	31.05.2018
Vorlage Kommunalaufsicht	05.12.2016	18.06.2018
Genehmigung Kommunalaufsicht	08.12.2016	31.07.2018
Veröffentlichung	Amtsblatt Nr. 12 vom 01.12.2016	Amtsblatt Nr. 7 vom 02.07.2018

Die Haushaltssatzung 2018 wurde am 27.10.2016 beschlossen. Da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanes der Ergebnishaushalt unter Verwendung von Rücklagemitteln der Vorjahre ausgeglichen war, war der Beschluss eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 65 Abs. 5 BbgKVerf nicht notwendig.

Eine Genehmigung von Festsetzungen der Haushaltssatzung durch die Kommunalaufsicht war nicht erforderlich.

Die Pflichtinhalte der Haushaltssatzung gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 1-6 BbgKVerf sind in der Haushaltssatzung vollständig aufgeführt. § 5 enthält die nach § 65 Abs. 2 Pkt. 5 und 6, § 70 Abs. 1 Satz 4, § 68 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf festzusetzenden Wertgrenzen.

Die Nachtragsatzung war nicht genehmigungspflichtig, sie konnte direkt nach der Beschlussfassung ausgefertigt und veröffentlicht werden.

3.2 Haushaltspläne und Anlagen

Die gesetzliche Grundlage für die Aufstellung des Haushaltsplanes bildet § 66 BbgKVerf. Weitere Vorschriften zur Aufstellung, zu den Bestandteilen, zu Anlagen und zu Mindestinhalten enthalten die §§ 3 bis 10 der KomHKV.

Der Haushaltsplan ist entsprechend den gesetzlichen Anforderungen aufgestellt, die geforderten Anlagen sind enthalten.

In jedem Teilhaushalt sind gemäß § 6 Abs. 4 KomHKV die Produktgruppen, die wesentlichen Produkte und ihre Auftragsgrundlage beschrieben. Die Produktziele sind angegeben.

Die nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen sind gemäß § 7 Abs. 2 KomHKV in den Teilergebnisplänen gesondert darzustellen.

Die Investitionen sind unterhalb der Teilfinanzhaushalte in der Übersicht über die Investitionsmaßnahmen einzeln aufgeführt und im Vorbericht erläutert.

4. Jahresabschluss

Die Gemeinde hat gemäß § 82 BbgKVerf für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. Er soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darstellen.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 82 Abs. 2 BbgKVerf aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Rechenschaftsbericht. Alle diese Bestandteile haben zur Prüfung vorgelegen.

Weiterhin sind dem Jahresabschluss als Anlagen beizufügen (§ 82 Abs. 2 BbgKVerf):

- der Anhang
- die Anlagenübersicht
- die Forderungsübersicht
- die Verbindlichkeitenübersicht und
- der Beteiligungsbericht.

Alle erforderlichen Anlagen sind vorhanden.

Ergebnis Jahresabschluss im Überblick

Finanzrechnung 2018	<u>Bilanz zum 31.12.2018</u>		Ergebnisrechnung 2018
Einzahlungen 901.353,22 €	Anlagevermögen 2.111.486,01 €	Eigenkapital *1) 472.761,82 € *2) 411.455,36 € *3) 0,00 € <u>44.814,10 €</u>	Erträge 884.926,56 €
Auszahlungen 862.117,13 €	Umlaufvermögen 291.950,86 €	929.031,28 €	Aufwendungen 840.112,46 €
	(dav.:	Sonderposten 1.310.192,70 €	
	Liquide Mittel 207.652,44 €	Rückstellungen 14.510,15 €	
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln 39.236,09 €	<u>43.685,60 €</u>	Verbindlichkeiten 142.312,68 €	
* 4.449,51 €	251.338,04 €	RAP 0,00 €	Jahresergebnis 44.814,10 €
<u>43.685,60 €</u>		RAP 7.390,06 €	
* fremde Mittel	Bilanzsumme 2.403.436,87 €	Bilanzsumme 2.403.436,87 €	
		*1) Basisreinvermögen	
		*2) Überschussrücklagen aus Vorjahren	
		*3) Sonderrücklage	

4.1 Ergebnisrechnung

Gemäß § 54 KomHKV werden in der Ergebnisrechnung die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Sie ist Äquivalent zur handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung. Die Ergebnisrechnung ist eine wichtige Komponente im doppischen Haushalt, da es zu den vordringlichsten Zielen der Reform des Haushaltsrechts gehört, den Ressourcenverbrauch einer Periode vollständig darzustellen. Mindestinhalte und Gliederung richten sich nach § 4 KomHKV (Ergebnishaushalt).

4.1.1 Jahresergebnis 2018

Die nach diesen Vorgaben von der Gemeinde Reichenow-Möglin erstellte Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2018 zeigt folgende Werte:

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2018
1. Steuern und ähnliche Abgaben	305.760,61 €
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	367.257,76 €
3. Sonstige Transfererträge	0,00 €
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	61.390,05 €
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	86.601,56 €
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.051,10 €
7. Sonstige ordentliche Erträge	16.758,28 €
8. Aktivierte Eigenleistungen	0,00 €
9. Bestandsveränderungen	0,00 €
10. = Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	838.819,36 €
11. Personalaufwendungen	36.594,83 €
12. Versorgungsaufwendungen	0,00 €
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	178.731,52 €
14. Abschreibungen	70.184,63 €
15. Transferaufwendungen	485.853,28 €
16. Sonstige ordentliche Aufwendungen	29.303,93 €
17. = Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	800.668,19 €
18. = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (10. - 17.)	38.151,17 €

19.	Zinsen und sonstige Finanzerträge	8.307,20 €
20.	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.419,77 €
21.	= Finanzergebnis	5.887,43 €
22.	= Ordentliches Ergebnis (18. + 21.)	44.038,60 €
23.	Außerordentliche Erträge	37.800,00 €
24.	Außerordentliche Aufwendungen	37.024,50 €
25.	= Außerordentliches Ergebnis	775,50 €
26.	= Gesamtüberschuss / Gesamtfehlbetrag (22. + 25.)	44.814,10 €

Die Ergebnisrechnung schließt insgesamt mit einem Jahresüberschuss von 44.814,10 € ab. Mit der Nachtragsatzung wurde ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt von insgesamt 30.000,00 € beschlossen. Der Jahresabschluss ergab somit gegenüber dem Plan eine Verbesserung um 74.814,10 €. Der Überschuss im ordentlichen und der Überschuss im außerordentlichen Ergebnis wurden mit den Positionen 1.2.1 und 1.2.2 auf der Passivseite der Bilanz verrechnet.

4.1.2 Teilergebnisrechnungen

Entsprechend den nach § 7 KomHKV aufzustellenden Teilergebnishaushalten sind zum Jahresabschluss Teilergebnisrechnungen aufzustellen. Mit den VV zur Anwendung der KomHKV ist im Pkt. 5.10 ein verbindliches Muster für eine Teilergebnisrechnung vorgegeben.

Die Teilergebnisrechnungen sind nach dem vorgegebenen Muster erstellt. Auch die nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen werden lt. § 7 Abs. 2 KomHKV nachrichtlich dargestellt.

Die Summe aller Teilergebnisrechnungen stimmt mit dem Gesamtergebnis überein.

4.1.3 Haushaltsvergleich, über- und außerplanmäßige Aufwendungen

Der Plan-Ist-Vergleich ist in der Ergebnisrechnung dargestellt. Gemäß den verbindlichen Mustern der VV zur KomHKV ist nicht der ursprünglich beschlossene, sondern der fortgeschriebene Plan für einen Vergleich heranzuziehen. Im fortgeschriebenen Plan sind alle lt. KomHKV zulässigen Planänderungen enthalten, u.a. Erhöhungen durch Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren, Sollveränderungen innerhalb der Budgets, genehmigte über- und außerplanmäßige Aufwendungen und die Erhöhung von Ansätzen bei den Aufwendungen aufgrund zweckgebundener Mehreinnahmen.

Insgesamt ergaben sich gegenüber dem fortgeschriebenen Plan Mehrerträge i.H.v. 56.785,20 € und Wenigeraufwendungen von insgesamt 17.379,05 €. Somit wurde im Vergleich zum fortgeschriebenen Plan eine Verbesserung von 74.164,25 € erzielt. Vor allem Einsparungen bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Unterhaltungs-/Bewirtschaftungskosten) und Mehreinnahmen bei den Steuern führten zum besseren Ergebnis.

Gemäß § 70 Abs. 1 BbgKVerf bedürfen erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung.

Mit der Haushaltssatzung wurden im § 5 Erheblichkeitsgrenzen beschlossen. Die Wertgrenze, ab der üpl./apl. Aufwendungen der vorherigen Zustimmung durch die Gemeindevertretung bedürfen, wurde auf 5.000 € festgesetzt.

Im Haushaltsjahr 2018 fielen u. a. folgende üpl. Aufwendungen an:

- Produktkonto 55101.522140 Baumpflegearbeiten in Höhe von 8.272,22 € - Ein nachträglicher Beschluss der GV vom 21.02.2019 wurde vorgelegt
- Produktkonto 36600.543140 Außengestaltung und Einrichtung des Jugendraumes Reichenow in Höhe von 3.200,00 €

Für unerhebliche Überschreitungen liegen Bewilligungen der Kämmerin vor.

Gemäß § 70 Abs. 1 BbgKVerf sind auch die unerheblichen üpl./apl. Aufwendungen der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen. Dies erfolgte mit der Informationsvorlage Nr. I-HAFI/427/19-06 in der Sitzung vom 22.08.2019.

4.2 Finanzrechnung

Gemäß § 56 KomHKV werden in der Finanzrechnung die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen getrennt voneinander ausgewiesen. Sie gibt damit einen Überblick über die Liquiditätslage der Kommune. Mindestinhalte und Gliederung richten sich nach § 5 KomHKV.

4.2.1 Jahresfinanzergebnis 2018

Die von der Gemeinde Reichenow-Möglin erstellte Finanzrechnung zeigt folgende Werte für 2018:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	763.077,01 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>730.235,02 €</u>
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.841,99 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	138.276,21 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>109.722,06 €</u>
Saldo aus Investitionstätigkeit	28.554,15 €
Aufnahme von Darlehen/Umschuldungen	0,00 €
Tilgung und Gewährung von Darlehen	<u>22.160,05 €</u>
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 22.160,05 €
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.841,99 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	28.554,15 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	<u>- 22.160,05 €</u>
Finanzmittelbestand	39.236,09 €
+ Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	207.652,44 €
+ Bestand an fremden Mitteln	<u>4.449,51 €</u>
Endbestand an Zahlungsmitteln	<u>251.338,04 €</u>

Der Endbestand entspricht dem Bestand an liquiden Mitteln in der Bilanz.

4.2.2 Teilfinanzrechnungen

Entsprechend den nach § 8 KomHKV aufzustellenden Teilfinanzhaushalten sind zum Jahresabschluss Teilfinanzrechnungen aufzustellen.

Die Summe der einzelnen den Produkten zugeordneten Teilfinanzrechnungen stimmt mit der Gesamtfinanzrechnung überein.

Die Summe der einzelnen den Produkten zugeordneten Teilfinanzrechnungen stimmt nicht mit der Gesamtfinanzrechnung überein. Die Differenz resultiert aus einer Teilfinanzrechnung ohne Produktzuordnung. Dies wurde bereits zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 festgestellt und war zwischenzeitlich bereits behoben worden.

Mit den VV zur Anwendung der KomHKV ist im Pkt. 5.11 ein verbindliches Muster für eine Teilfinanzrechnung vorgegeben. Lt. § 8 Abs. 2 KomHKV und entsprechend auch lt. diesem Muster sind in den Teilfinanzrechnungen diejenigen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken oder oberhalb der gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 6 BbgKVerf in der Haushaltssatzung festzusetzenden Wertgrenze liegen, einzeln darzustellen. Die Grenze nach § 65 Abs. 2 Nr. 6 BbgKVerf liegt lt. § 5 der Haushaltssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin bei 1.000,00 €.

Den Teilfinanzrechnungen ist eine Anlage zur Darstellung der einzelnen Investitionen/Projekte beigelegt.

4.2.3 Haushaltsvergleich, über- und außerplanmäßige Auszahlungen

Der Plan-Ist-Vergleich ist in der Finanzrechnung dargestellt.

Es ergaben sich gegenüber dem fortgeschriebenen Plan (ohne fremde Mittel):

- Wenigereinzahlungen in Höhe von 10.488,14 €
- Wenigerauszahlungen in Höhe von 95.955,08 €

Gegenüber dem fortgeschriebenen Plan, der noch ein Fehl von 46.230,85 € ausweist, wurde damit eine Verbesserung um 85.466,94 € erreicht.

Die Verbesserung setzt sich wie folgt zusammen:

1) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	+ 54.435,04 €
2) Saldo aus Investitionstätigkeit	+ 30.991,95 €
3) Saldo aus Finanzierungstätigkeit	39,95 €
= Verbesserung insgesamt	+ 85.466,94 €

Die Einsparungen wurden hauptsächlich bei den Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Unterhaltung/Bewirtschaftung) und durch Einsparungen bei den Auszahlungen für Baumaßnahmen erreicht.

Gemäß § 70 BbgKVerf bedürfen auch erhebliche über- und außerplanmäßige Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung. Wie schon für den Ergebnisplan wurden mit der Haushaltssatzung im § 5 auch die Erheblichkeitsgrenzen für üpl./apl. Auszahlungen beschlossen. Sie lag ebenfalls bei 5.000,00 €.

Im Haushaltsjahr 2018 fielen erhebliche üpl./apl. Auszahlungen analog zum Ergebnishaushalt an.

Gemäß § 29 Abs. 1 KomHKV ist die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten, wesentliche Abweichungen sind zu erläutern. Die Berichterstattung erfolgte in der Sitzung der Gemeindevertretung am 30.08.2018 mit der Informationsvorlage I-HAFI/222/18-06.

4.3 Bilanz

In der Bilanz werden gemäß § 47 (1) und (2) i.V.m. § 49 KomHKV unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung das Anlage- und das Umlaufvermögen, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig, getrennt und in Kontoform (§ 57 Abs. 1 KomHKV) ausgewiesen. Die Bilanz ist Mittelpunkt des Dreikomponenten-Systems, denn sie stellt sowohl das kommunale Vermögen und dessen Veränderung als auch die Finanzierung dieses Vermögens zu einem bestimmten Stichtag wertmäßig dar.

Mindestinhalte und Gliederung der Bilanz sind im § 57 KomHKV geregelt.

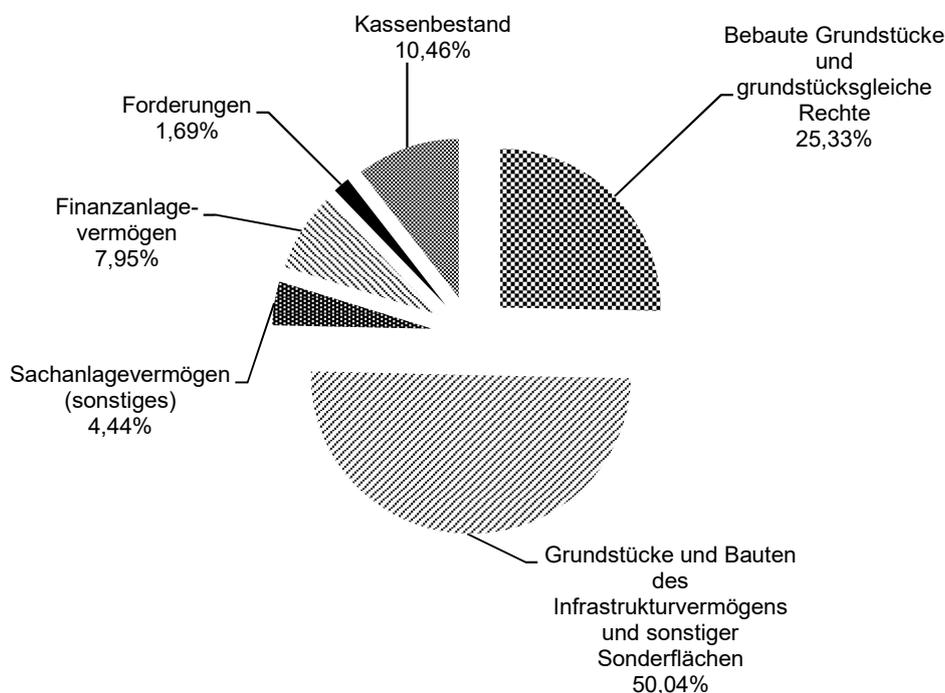
4.3.1 Schlussbilanz zum 31.12.2018

Der Entwurf der Schlussbilanz ist als Anlage 1 diesem Bericht beigelegt. Die Bilanz schließt zum 31.12.2018 auf der Aktiv- und auf der Passivseite mit einer Bilanzsumme von 2.403.436,87 € ab.

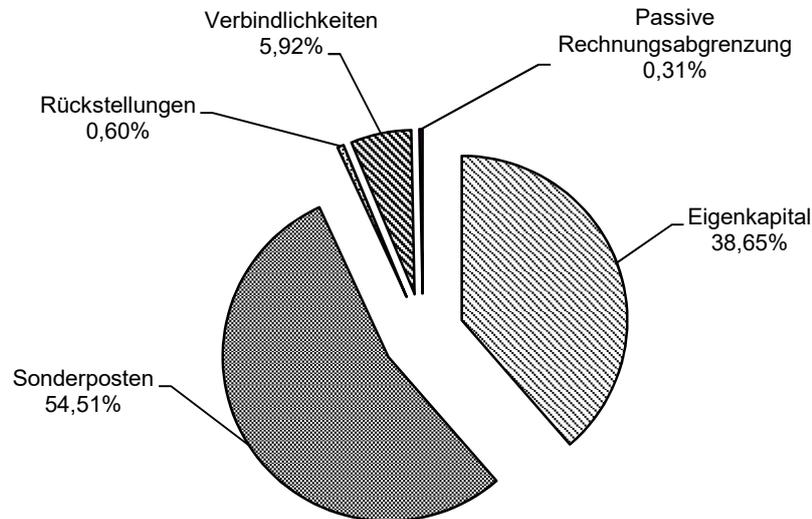
Die Bilanz weist ein positives Eigenkapital in Höhe von 929.031,28 € aus. Das Basisreinvermögen ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Der Anteil der wesentlichen Bilanzpositionen am Gesamtbilanzvolumen wird mit den folgenden Diagrammen dargestellt:

Bilanz 2018 - Aktiva -



Bilanz 2018 - Passiva -



4.3.2 Bestandsnachweise

Der Bestandsnachweis für die Anlagegegenstände erfolgt durch ein maschinell geführtes Anlagenverzeichnis (newsystem[®] kommunal der Fa. INFOMA Software Consulting GmbH).

Forderungen und Verbindlichkeiten sind durch Offene-Posten-Listen nachgewiesen. Der Nachweis der übrigen Vermögens- und Schuldenposten erfolgt durch Bücher, Schriften, Saldenbestätigungen sowie durch sonstige Unterlagen und Belege.

4.3.3 Prüfung einzelner Bilanzpositionen

Anlagevermögen

Bestimmender Bilanzposten auf der Aktivseite ist das Anlagevermögen, dessen Aufgliederung gemäß § 52 Abs. 2 i.V.m. § 57 Abs. 2 KomHKV nachfolgend verkürzt dargestellt ist.

Bezeichnung	31.12.2017	31.12.2018	+/-
	in €		
<i>Immaterielle Vermögensgegenstände</i>	0,00	0,00	0,00
<i>Sachanlagevermögen</i>	1.907.976,12	1.918.271,67	10.295,55
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	133.458,98	96.648,98	-36.810,00
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	600.893,83	608.736,98	-527.777,08
Infrastrukturvermögen	1.136.513,70	1.202.706,13	66.1920,43
Bauten auf fremden Grund und Boden	4.488,85	4.114,78	-374,07
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	0,00
Fahrzeuge, Maschinen u. technische Anlagen	6.239,82	4.752,56	3.516,74
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.235,82	1.125,35	-110,47
Geleistete Anzahlungen u. Anlagen im Bau	25.145,12	187,25	-24.957,87
<i>Finanzanlagevermögen</i>	193.214,34	193.214,34	0,00
<i>Anlagevermögen gesamt</i>	2.101.190,46	2.111.486,01	10.295,55

Lt. Anlagenübersicht entwickelte sich das Anlagevermögen in 2018 wie folgt:

Buchwerte am 31.12.2017	2.101.190,46 €
+ Zugänge	117.488,95 €
- Abgänge (einschl. AfA auf Abgänge)	37.024,50 €
- planmäßige Abschreibungen	70.168,90 €
+ Abschreibungen auf Abgänge	0,00 €
= Buchwerte am 31.12.2018	2.111.486,01 €

Die Abschreibungen werden in o.g. Höhe in der Kontengruppe 57 in der Ergebnisrechnung nachgewiesen.

Die Zugänge korrespondieren mit den Investitionsauszahlungen lt. Finanzrechnung (Kontengruppe 78) unter Berücksichtigung der Verbindlichkeiten.

Die Investitionsauszahlungen wurden u.a. getätigt für:

- Dorfstraße 4 Reichenow Wohnbau
- Partyzelt
- Uferrundweg Reichenow, Langer See

Die ausgewiesenen Bilanzwerte des Anlagevermögens sind durch einen detaillierten EDV-geführten Anlagennachweis, unterteilt nach einzelnen Vermögensgegenständen, belegt. Die Werte sind durch die Konten der Finanzbuchhaltung und die Konten der Anlagenbuchhaltung nachgewiesen und rechnerisch richtig ermittelt.

Das Anlagevermögen wurde mit Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt. Die dafür angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsverfahren sind im „Handbuch zur Erfassung und Bewertung der Immobilien des Vermögens und der Schulden für das Amt Barnim-Oderbruch und der amtsangehörigen Gemeinden“ festgeschrieben und dokumentiert.

Die gebuchten Zu- und Abgänge im Haushaltsjahr 2018 wurden durch Belege nachgewiesen. Es wird bestätigt, dass das erfasste Anlagevermögen ordnungsgemäß fortgeschrieben wird.

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Die Prüfung dieser Position beschränkte sich darauf, dass es sich grundsätzlich um aktivierungspflichtiges Vermögen handelt und die Voraussetzungen für eine Umbuchung in das Konto für das Anlagegut zum Bilanzstichtag noch nicht gegeben waren. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen erfolgt eine gesonderte Prüfung der Schlussrechnungen.

Als Anlagen im Bau wurde zum 31.12.2018 nachgewiesen:

- Urnengemeinschaftsanlage FH Möglin (187,25 €)

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen

Die Zugänge im Haushaltsjahr 2018 sind auf der Basis der tatsächlich aufgewendeten Anschaffungs- und Herstellungskosten abgeschrieben worden. Die Abschreibungen wurden gemäß § 51 KomHKV ausschließlich nach der linearen Methode auf der Basis der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer berechnet. Für im Berichtsjahr zugegangene Vermögensgegenstände erfolgte die Abschreibung zeitanteilig.

Die genaue Zusammensetzung der Abschreibungen ist dem Anlagespiegel zu entnehmen.

Sonderposten

Die für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens erhaltenen Zuwendungen sind als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen. Die Zusammensetzung der Sonderposten ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Bezeichnung	31.12.2017	31.12.2018	+/-
	in €		
Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	1.158.802,07	1.213.507,49	54.705,42
Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	67.374,18	64.985,64	-2.388,54
sonstige Sonderposten	25.230,98	31.699,57	6.468,59
Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00	0,00	0,00
Summe Sonderposten	1.251.407,23	1.310.192,70	58.785,47

Sonderposten werden entsprechend der Abschreibung des bezuschussten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst.

Die Sonderposten erhöhten sich um die investive Schlüsselzuweisung in Höhe von 10.145,10 €, um die Auflösung der Sonderrücklage in Höhe von 29.984,00 € (Umbau Wohnhaus Dorfstr.4 Reichenow und Straßenbeleuchtung neue Dorfstraße Reichenow), die Zuwendung des Landes Brandenburgs für die Sanierung touristischer Rundweg „Langer See“ im Ortsteil Reichenow in Höhe von 74.971,12 € sowie den Betrag von 459,85 € für die Beschaffung des Partyzeltes aus Spenden. Weiterhin wurden

Sonderposten in Höhe von 56.774,60 € ertragswirksam aufgelöst. Alle Sonderposten sind in einem Bestandsverzeichnis einzeln mit Anschaffungswert, kumulierter Abschreibung und Restbuchwert nachgewiesen.

Es gab keine Beanstandungen an den in der Bilanz ausgewiesenen Werten.

Finanzanlagen

Das Finanzanlagevermögen ist korrekt aus dem Vorjahr vorgetragen. 2018 ergaben sich keine Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

Forderungen

Die Forderungen sind im Einzelnen je Adress-Nr./Personenkonto anhand von Offene-Posten-Listen nachgewiesen. Die Forderungen belaufen sich auf rd. 4,59 % der Gesamterträge 2018.

- Konto 1691 – öffentlich rechtliche Forderungen Steuern 3,12 T€

Größter Posten ist der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer mit rd. 1,36 T€.

- Konto 16119 - sonstige Benutzungsgebühren 0,149 T€

Hierbei handelt es sich zum größten Teil um die Umlage Gewässerunterhaltung

- Konto 169280 - sonstige Forderungen aus Transferleistungen 28,84 T€

Hierbei handelt es sich um Fördermittel für den Dorfteich Reichenow.

- Konto 1711 – privatrechtliche Forderungen 0,07 T€

Es handelt sich um Nutzungsgebühren von Grundstücken und Pachten.

- Konto 1792 – sonstige Vermögensgegenstände 9,84 T€

Hierbei handelt es sich um Buchungen aus Verbindlichkeiten von Lieferungen und Leistungen (Überzahlungen, debitorische Kreditoren)

Es gibt keine Beanstandung an den ausgewiesenen Werten zum Bilanzstichtag.

Liquide Mittel

Unter den liquiden Mitteln sind die Bar- und die Kontenbestände der Gemeinde Reichenow-Möglin ausgewiesen. Liquide Mittel waren zum Stichtag in Höhe von 251.338,04 € vorhanden. Der Bestand wurde anhand des Tagesabschlusses der Gemeinde Reichenow-Möglin und des Amtes Barnim-Oderbruch zum 31.12.2018 nachvollzogen.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Ein Bestand an im Voraus gezahlten Aufwendungen besteht nicht.

Eigenkapital

Das Basis-Reinvermögen wurde einmalig im Rahmen der Eröffnungsbilanz als Differenz zwischen den ermittelten Aktiva und Passiva errechnet und bleibt somit unverändert bestehen. Nur wenn die Eröffnungsbilanzwerte noch nachträglich geändert werden müssten, könnte es auch zu einer Veränderung des Basis-Reinvermögens kommen. Eine solche Veränderung - nur bei wesentlichen Beträgen - ist für die Gemeinde Reichenow-Möglin letztmalig zum Jahresabschluss per 31.12.2024 zulässig. (§ 141 Abs. 21 BbgKVerf).

Zur erstmaligen Aufstellung einer doppischen Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 betrug das Basis-Reinvermögen 473.238,67€. Im Haushaltsjahr 2011 erfolgten Korrekturen der Eröffnungsbilanzwerte, die eine Verringerung des Basis-Reinvermögens um 476,60 € zur Folge hatten. Zu den Jahresabschlüssen 2012 bis 2017 wurden Berichtigungsbuchungen nicht notwendig. Am 31.12.2018 wird ein Basisreinvermögen i. H. v. 472.761,82 € ausgewiesen.

Die ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisse 2018 wurden in richtiger Höhe in die Bilanz vorgetragen.

Im Haushaltsjahr 2018 wurde die gesamte Sonderrücklage (aus nicht verwendeten Mitteln der investiven Schlüsselzuweisung) in Höhe von 29.984,00 € für Investitionen entnommen. Diese wurde in den Sonderposten für den Umbau Dorfstrasse 4 Reichenow gebucht.

Rückstellungen

Rückstellungen sind für solche Aufwendungen zu bilden, die wirtschaftlich dem Haushaltsjahr zuzuordnen sind, deren Höhe und/oder Fälligkeit am Bilanzstichtag aber noch nicht feststehen. Aufwands- und Auszahlungszeitpunkt fallen also auseinander.

Sonstige Rückstellungen wurden teilweise in Anspruch genommen. Zum Bilanzstichtag bestehen für Verfahrenskosten unverändert noch Rückstellungen in

Höhe von 11.273,93 €.

Die Rückstellung für die Kosten der Jahresabschlüsse wurde angepasst (Zuführung für Prüfung des Jahresabschlusses 2018 in Höhe von 1.600,00 € und Entnahme der Aufwendungen für die in 2018 berechnete Prüfung des Jahresabschlusses 2017 in Höhe von 1.619,64 €).

Verbindlichkeiten

Insgesamt werden zum 31.12.2018 Verbindlichkeiten in Höhe von 142.312,68 € ausgewiesen.

Etwa 88 % der Gesamtverbindlichkeiten entfallen auf die Position Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (124.647,58 €).

Die Kredite für Investitionen sind in der Bilanz vollständig enthalten und ergaben sich für die Schlussbilanz 2018 wie folgt:

Stand am 31.12.2017	146.807,63 €
- Tilgung	22.160,05 €
= Stand am 31.12.2018	124.647,58 €

Umschuldungs- und Tilgungsbeträge entsprechen den Ein- und Auszahlungen lt. Finanzrechnung.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen bis zum Stichtag 31.12.2018 in Höhe von 14.081,36 €.

Die Position sonstige Verbindlichkeiten (Konto 379150) enthält unter anderem Leistungen für eine Grenzabsteckung in Reichenow durch einen Vermesser. *Diese sind unter Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zu verbuchen.*

Alle in der Bilanz ausgewiesenen kurzfristigen Verbindlichkeiten wurden spätestens im Februar 2019 erledigt.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind im Wesentlichen die bereits im Voraus gezahlten Friedhofsgebühren nachgewiesen. Weiterhin wurden Spenden für Heimatfeste die im Jahr 2018 nicht in Anspruch genommen wurden, nach 2018 übertragen.

Der Bestand zum Anfang des Haushaltsjahres betrug 7.363,53 €. Davon wurden in 2018 insgesamt 349,96 € für Friedhofsgebühren ertragswirksam aufgelöst. Neu abgegrenzt wurden 240,00 €. Spenden wurden in Höhe von 3.346,81 € übertragen und 3.210,32 € in Anspruch genommen. Daraus ergibt sich eine Bestandsveränderung von 26,53 € und ein neuer Bestand des pRap von 7.390,06 €.

4.4 Rechenschaftsbericht

Gemäß § 82 Abs. 2 Pkt. 5 BbgKVerf ist der Rechenschaftsbericht Bestandteil des Jahresabschlusses. Vorschriften über den Inhalt des Rechenschaftsberichtes sind im § 59 KomHKV zu finden. Mit dem Rechenschaftsbericht sollen der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde so dargestellt werden, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Wichtige Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen sind zu erläutern.

Mit dem vorliegenden Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Reichenow-Möglin sind die wesentlichen Positionen und Abweichungen sowohl der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung als auch der Bilanz genannt und erläutert. Das RPA schätzt ein, dass die Lage der Gemeinde Reichenow-Möglin darin ausreichend und zutreffend abgebildet ist.

4.5 Anlagen zum Jahresabschluss

Gemäß § 82 Absatz 2 BbgKVerf sind dem Jahresabschluss als Anlagen beizufügen:

- der Anhang
- die Anlagenübersicht
- die Forderungsübersicht
- die Verbindlichkeitenübersicht und
- der Beteiligungsbericht.

§ 58 KomHKV legt die erforderlichen Inhalte des Anhangs fest.

4.5.1 Anhang

Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben und Erläuterungen. Diese stimmen mit unseren Feststellungen überein. Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind als Handlungsgrundlage die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung gemäß den Vorschriften des § 50 KomHKV und das Bewertungshandbuch der Gemeinde Reichenow-Möglin einschließlich der Ergänzungen dazu aufgeführt. Die Bewertung per 31.12.2018 erfolgte über eine Buchinventur und Abgleich mit den Buchwerten.

Gesamtbetrag der nicht in der Bilanz ausgewiesenen mittelbaren Pensionsverpflichtungen

Der Gesamtbetrag der mittelbaren Pensionsverpflichtungen wird im Anhang in Höhe von 623,00 € aufgeführt.

Als Nachweis liegen Berechnungen eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Versicherungsmathematik in der Betrieblichen Altersversorgung vor.

Übersicht der übertragenen Haushaltsermächtigungen

Zum Jahresende 2018 wurde folgende Haushaltsermächtigungen nach 2019 vorgetragen.

- 21.548,84 € Sanierung Dorfteich Reichenow

4.5.2 Anlagenübersicht/Forderungsübersicht/Verbindlichkeitenübersicht

Die Anlagenübersicht entspricht § 60 Abs. 1 KomHKV. Ein Vergleich der ausgewiesenen Buchwerte mit den Bilanzwerten ergibt Übereinstimmung.

Die Abschreibungsbeträge entsprechen den in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Werten.

In der Forderungsübersicht sind alle Forderungen der Bilanz unterteilt in Restlaufzeiten nachgewiesen. Langfristige Forderungen bestehen nicht.

Die Verbindlichkeitenübersicht enthält alle auszuweisenden Werte entsprechend dem Muster Pkt. 15 der VV zur KomHKV.

4.5.3 Beteiligungsbericht

Die Gemeinde Reichenow-Möglin ist nicht an Unternehmen beteiligt, für die ein Beteiligungsbericht zu erstellen wäre.

4.6 Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31.12.2018 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst. Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem mittel- und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet. Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. mittel- und kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

AKTIVA	31.12.2018	
VERMÖGENSSTRUKTUR	TEUR	%
Langfristig gebundenes Vermögen		
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,0	0,00
Sachanlagen		
- Unbebaute Grundstücke	96,6	4,02
- Bebaute Grundstücke	608,7	25,33
- Infrastrukturvermögen	1.202,7	50,04
- Bauten auf fremdem Grund und Boden	4,1	0,17
- Kulturdenkmäler	0,0	0,00
- Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	4,8	0,20
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	1,1	0,05
- Anlagen im Bau	0,2	0,01
- Finanzanlagen	193,2	8,04
Summe Sach-/Finanzanlagen	2.111,5	87,85
Mittel- und kurzfristig gebundenes Vermögen		
- Vorräte	0,0	0,00
- Öffentlich rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	31,2	1,30

- Privatrechtliche Forderungen	0,1	0,00
- Sonstige Vermögensgegenstände	9,3	0,39
- Flüssige Mittel	251,3	10,46
Summe mittel- und kurzfristig gebundenes Vermögen	292,0	12,15
Rechnungsabgrenzungsposten	0,0	0,00
Gesamtvermögen	2.403,4	100,00

Der Schwerpunkt auf der Vermögensseite der Reichenow-Mögliner Bilanz liegt mit 2,1 Mio. € (rd. 90 % der Bilanzsumme) bei den Sach- und Finanzanlagen. Bei den Sachanlagen handelt es sich im Wesentlichen um das Infrastrukturvermögen (50,04 % der Bilanzsumme). Die Finanzanlagen betragen ca. 8 % der Bilanzsumme.

Die Passivseite gibt Auskunft darüber, wie das Vermögen finanziert wurde; hier wird die Mittelherkunft sichtbar:

PASSIVA	31.12.2018	
KAPITALSTRUKTUR	TEUR	%
Langfristig verfügbares Kapital		
Eigenkapital		
Basis-Reinvermögen	472,8	19,67
Sonderrücklage	0,0	0,00
Überschussrücklagen des ordentliches Ergebnisse	391,2	16,28
Überschussrücklagen des außerordentlichen Ergebnisse	65,1	2,71
Summe Eigenkapital	929,03	38,65
Sonderposten		
Sonderposten für Zuwendungen	1.213,5	50,49
Sonderposten für Beiträge	65,0	2,70
Sonstige Sonderposten	31,7	1,32
Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,0	0,0
Summe Sonderposten	1.310,2	54,51
Langfristige Verbindlichkeiten		
Pensionsrückstellungen	0,0	0,0
Verbindlichkeiten Kreditinstitute	124,6	5,19
Verbindlichkeiten aus der Aufnahme v. Kassenkrediten	0,00	0,00
Verb. aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,0	0,00
Summe langfristige Verbindlichkeiten	124,6	5,19

Mittel- und kurzfristiges Fremdkapital		
sonstige Rückstellungen	14,5	0,60
erhaltene Anzahlungen	0,0	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14,1	0,60
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	2,7	0,11
Sonstige Verbindlichkeiten	0,9	0,04
Summe mittel-/kurzfristiges Fremdkapital	32,2	1,34
Rechnungsabgrenzungsposten	7,4	0,31
Gesamtkapital	2.403,4	100,00

4.7 Kennzahlen zur Bilanz

Für die Beurteilung einer Bilanz bedient man sich in der Regel spezieller Analysemethoden, um einen objektiven Vergleich durchführen zu können. Sie dienen vor allem dem Vergleich mit anderen Kommunen im Rahmen des Benchmarking (interkommunale Leistungsvergleiche) oder werden als Steuerungsinstrument eingesetzt. Viele der dargestellten Kennzahlen sind dabei dem kaufmännischen Rechnungswesen entlehnt. Sie sind entsprechend vorsichtig zu interpretieren, vor allem die Kennzahlen, die im Zähler und/oder Nenner das Eigenkapital oder das Gesamtvermögen aufweisen. Das bewertete Vermögen der Kommune ist zum größten Teil nicht veräußerbar, daher ist das Eigenkapital als Differenz zwischen Vermögen und Fremdkapital eigentlich nur eine Rechengröße und hat nicht die ökonomische Funktion wie in der Privatwirtschaft.

4.7.1 Kennzahlen zur Finanzlage

Eigenkapitalquote I

Die Eigenkapitalquote I zeigt an, in welchem Umfang das Vermögen der Kommune durch Eigenkapital finanziert ist

$$\text{Eigenkapitalquote I} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100$$

Die Eigenkapitalquote I beträgt 38,65 %.

2017	2016	2015	2014
39,05%	34,44 %	32,15	32,4 %

Eigenkapitalquote II

Bei der Eigenkapitalquote II werden die Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen dem „wirtschaftlichen Eigenkapital“ zugeordnet, da es sich hierbei um Beträge handelt, die i.d.R. nicht zurückzuzahlen und nicht zu verzinsen sind.

$$\text{Eigenkapitalquote II} = \frac{\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100$$

Die Eigenkapitalquote II liegt bei rd. 93,17 %.

2017	2016	2015	2014
92,51 %	91,09 %	90,14 %	89,5 %

Anlagendeckungsgrad II

Der Anlagendeckungsgrad II gibt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens mit langfristigem Kapital finanziert sind. Bei der Berechnung der Kennzahl werden dem Anlagevermögen die Passivposten „Eigenkapital“, Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen und langfristiges Fremdkapital gegenüber gestellt.

$$\text{Anlagendeckungsgrad II} = \frac{\text{Eigenkapital} + \text{Sopo} + \text{langfr. Fremdkap.}}{\text{Anlagevermögen}} \times 100$$

Der Anlagendeckungsgrad II der Gemeinde Reichenow-Möglin liegt bei 107,72 %.

2017	2016	2015	2014
104,74 %	102,92 %	100,92 %	102,9 %

Kurzfristige Verbindlichkeitsquote

Die kurzfristige Verbindlichkeitsquote verdeutlicht, wie hoch der Anteil der kurzfristigen Verbindlichkeiten an der Bilanzsumme ist.

$$\text{kurzfristige Verbindlichkeitsquote} = \frac{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100$$

Die kurzfristige Verbindlichkeitsquote liegt bei 1,66 %.

2017	2016	2015	2014
1,23 %	1,40 %	1,58%	07 %

Liquidität II. Grades

Durch die Liquidität II. Grades wird angezeigt, wie hoch der Anteil der Forderungen und der flüssigen Mittel am kurzfristigen Fremdkapital ist. Sie ist eine Kennzahl zur Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Kommune und sollte bei mindestens 100 % liegen.

$$\text{Liquidität II} = \frac{\text{kurzfr. Forderungen} + \text{flüssige Mittel}}{\text{kurzfr. Fremdkapital (- Verb. Sopo)}} \times 100$$

Die Liquidität II. Grades beträgt 733,08 %. Die liquiden Mittel und ausstehenden kurzfristigen Forderungen reichen aus, um sämtliche kurzfristige Verbindlichkeiten zu decken. (zum Stichtag 31.12.2018)

2017	2016	2015	2014
936,03 %	548,67 %	1.438,9 %	730,7 %

Einkommensteuerquote

Die Einkommensteuerquote zeigt die Abhängigkeit der Kommune von den Erträgen an, die aus dem Gemeindeanteil der Einkommensteuer entspringen. Je höher die Quote, umso stärker wirken sich Schwankungen in den Einkommensteuererträgen der Kommune auf ihre finanzielle Situation aus.

$$\text{Einkommensteuerquote} = \frac{\text{Erträge aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer}}{\text{Gesamterträge}} \times 10$$

Die Einkommensteuerquote der Gemeinde Reichenow-Möglin beträgt 15,42 %.

2017	2016	2015	2014
15,42 %	17,31 %	18,45%	11,6 %

Gewerbsteuerquote

Ähnlich wie bei der Einkommensteuerquote wird hiermit die Abhängigkeit der Kommune von den Erträgen der Gewerbesteuer gezeigt.

$$\text{Gewerbesteuerquote} = \frac{\text{Erträge aus der Gewerbesteuer}}{\text{Gesamterträge}} \times 100$$

Die Gewerbesteuerquote der Gemeinde Reichenow-Möglin beträgt 5,49 %.

2017	2016	2015	2014
7,44 %	5,78%	0,68%	6,4 %

4.7.2 Kennzahlen zur Vermögenslage

Anlagenintensität

Als Anlagenintensität bezeichnet man das Verhältnis von Anlagevermögen zu Gesamtvermögen. Sie gibt Hinweise auf die finanzielle Anpassungsfähigkeit und Flexibilität einer Kommune.

$$\text{Anlagenintensität} = \frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100$$

Die Anlagenintensität der Gemeinde Reichenow-Möglin liegt bei 87,85 %.

2017	2016	2015	2014
89,76 %	92,33 %	91,82 %	89,9 %

Eine hohe Anlagenintensität verhindert bei privatwirtschaftlichen Unternehmen die flexible Anpassung an neue Marktgegebenheiten. Da sich die Kommunen jedoch in eher unflexiblen Märkten bewegen, ist es normal und entspricht der Aufgabenstellung der Kommunen, wenn sie eine hohe Anlagenintensität aufweisen.

Eine hohe Anlagenintensität hat jedoch in der Regel hohe Fixkosten in Form von Abschreibungen zur Folge.

Infrastrukturquote

Kommunen verfügen im Bereich der Daseinsfürsorge über ein umfangreiches Infrastrukturvermögen. Die Infrastrukturquote verdeutlicht, in welchem Umfang das kommunale Vermögen in der Infrastruktur gebunden ist. Da das Infrastrukturvermögen in der Regel nicht veräußerbar ist, kann die Quote nur langfristig beeinflusst werden.

$$\text{Infrastrukturquote} = \frac{\text{Infrastrukturvermögen}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100$$

2017	2016	2015	2014
48,55 %	53,23 %	53,23 %	52,3 %

Die Infrastrukturquote beträgt 50,04 %.

Investitionsquote

Die Investitionsquote ist das Verhältnis von Investitionsauszahlungen zu den Gesamtauszahlungen. Es spiegelt den Alterungsprozess des Anlagevermögens wider. Eine langfristig niedrige Investitionsquote kann auf eine Überalterung der Anlagegüter hinweisen.

$$\text{Investitionsquote} = \frac{\text{Investitionsauszahlungen}}{\text{Gesamtauszahlungen}} \times 100$$

Die Investitionsquote der Gemeinde Reichenow-Möglin liegt bei 12,73 %.

2017	2016	2015	2014
5,54 %	5,54 %	1,36 %	4,11 %

Abschreibungslastquote

Die Abschreibungslastquote gibt das Verhältnis zwischen den bilanziellen Abschreibungen und den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten an.

$$\text{Abschreibungslastquote} = \frac{\text{Abschreibungen}}{\text{Erträge aus der Auflösung von Sonderposten}} \times 100$$

Die Abschreibungslastquote des Jahres 2018 der Gemeinde Reichenow-Möglin liegt bei 123,59 %.

2017	2016	2015	2014	2013
95,31 %	115,9 %	115,8 %	115,7 %	122,2 %

Finanzierungs-/Abnutzungskongruenz

Diese Kennzahl gibt an, ob die Schuldentilgungsdauer unter der durchschnittlichen Nutzungsdauer liegt und damit der Grundsatz der intergenerativen Gerechtigkeit gewahrt ist. Ist dieser Wert größer als 100 % bedeutet dies, dass die Kreditlaufzeiten über der veranschlagten Nutzungsdauer liegen und Kreditlasten auf zukünftige Generationen verschoben werden, obwohl der eigentliche Wert des Vermögensgegenstandes bereits abgeschrieben ist.

$$\text{Abnutzungskongruenz} = \frac{\text{fiktive Kredittilgungsdauer}}{\text{rechnerische Nutzungsdauer der Investitionen}} \times 100$$

Die fiktive Kredittilgungsdauer für die Investitionskredite liegt bei 5,62 Jahren, d.h. dies ist die verbleibende durchschnittliche Anzahl von Jahren für die Tilgung sämtlicher Investitionskredite. (Verbindlichkeiten per 31.12.18 / Tilgung 2018)

Die rechnerische Nutzungsdauer der Sachinvestitionen beträgt 27,34 Jahre. (Sachanlagevermögen per 31.12.2018 / Abschreibungen Sachanlagevermögen)

Daraus ergibt sich eine Kennzahl für die Abnutzungskongruenz von 20,58 %.

5. Einzelprüfung

Die Einzelprüfungen erfolgten auf der Grundlage der vorliegenden Kassenanordnungen und der sie begründenden weiteren Unterlagen.

Dabei ist auf die Einhaltung gesetzlicher Grundlagen, interner Dienstanweisungen und der ortsrechtlichen Satzungen geachtet worden.

Es erfolgte eine Durchsicht der Kassenanordnungen in Stichproben. Dabei ergaben sich keine Beanstandungen.

Folgende Vorgänge wurden außerdem geprüft:

5.1 Produkt 11103 – Allgemeines Grundvermögen

Konto 029100 – Sonstige unbebaute Grundstücke

Verkauf Teilgrundstück aus Gemarkung Reichenow, Flur 1, Flurstück 119 (3.693 m²)

Der Verkauf des Teilgrundstückes erfolgte entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

Der Verkauf des Grundstückes (zum Teil mit einer Straße bebaut) erfolgte zum geeigneten Bodenrichtwert nach § 13 Abs. 2 Wertermittlungsverordnung. Weiterhin wurde die Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 10.01.2018 über den angestrebten Verkauf des Grundstückes informiert. Die Kommunalaufsichtsbehörde teilte mit Schreiben vom 26.01.2018 der Gemeinde mit, dass der Verkaufspreis von 39.955,00 € (39.955,00 € / 3.693 m² = 10,81 €/m²) den Bodenrichtwert für Bauland im Erhebungsgebiet Reichenow-Ortslage mit Stichtag 31.12.2016 von 10,00 € je m² übertrifft. Insofern würde das Grundstück zum vollen Wert anhand eines geeigneten Bodenrichtwertes veräußert und wäre demnach von der Genehmigung freigestellt.

Mit der Sitzung der Gemeindevertretung vom 25.01.2017, Beschluss Nr. GV R-M/20180125/N18, wurde der Verkauf des Grundstückes in Höhe von 39.955,00 € beschlossen, da das Grundstück für die Gemeinde entbehrlich ist.

Mit einem erneuten Beschluss (Nr. GV R-M/20180705/N16, Sitzung der Gemeindevertretung vom 05.07.2018) wurde der Verkauf einer Teilfläche des Grundstückes mit einer Grundstücksgröße von nur 3.293 m² zu einem Verkaufspreis

von 37.000,00 € (=11,24 €/m²) beschlossen. Die Straßenverkehrsflächen sowie der Bereich des Leitungsbereiches verblieben im Eigentum der Gemeinde.

Zum Zeitpunkt des geschlossenen Kaufvertrages, UR-Nr. 800/2018 vom 01.08.2018, lag der durch den Gutachterausschuss ermittelte Bodenrichtwert für das Jahr 2017 für Rohbauland im Durchschnitt bei 6,60 € pro m². Der erzielte Kaufpreis von 11,24 €/m² liegt über dem Wert von Rohbauland. Demnach hat die Gemeinde das Grundstück zum vollen Wert veräußert. Die Kommunalrechtliche Genehmigung liegt mit Datum 17.09.2018 den Unterlagen bei und wurde aufgrund des § 79 Abs. 3 BbgKVerf. eingeholt, da der Preis zwischen den Vertragsparteien frei vereinbart wurde.

Weiterhin wurde im § 4 des Kaufvertrages die Zahlung des Kaufpreises innerhalb von 6 Wochen nach Beurkundung des Vertrages vereinbart. Damit wird § 2 der Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften (Genehmigungsfreistellungsverordnung) erfüllt.

Der Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten erfolgte mit dem 1. des Monats der dem Eingang des vollständigen Kaufpreises beim Veräußerer folgt.

Die Grundstückskosten und die mit dem Erwerb des Grundstückes entstandenen Nebenkosten (Notarkosten, Grunderwerbssteuer, eventuell entstehende Vermessungskosten) waren vom Käufer zu tragen.

Das Flurstück und das Gebäude wurden zum 28.08.2018 aus dem Anlagevermögen Produktkonto 11103/02910 ausgebucht. Gleichzeitig erfolgte zum 28.08.2018 die Aufwandsbuchung unter dem Konto 593100 Aufwendungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden.

Der mit dem Verkauf erzielte Ertrag in Höhe von 37.000,00 € wurde zutreffend unter dem Konto 493100 (Erträge aus Vermögensveräußerungen, die dem außerordentlichen Ergebnis zugeordnet sind) vereinnahmt.

5.2 Produkt 52200 – Wohnungsbauförderung Ha-Ge-Ba

Konto 096100 – Anlagen im Bau

Umbau/Instandsetzung Dorfstraße 4 Reichenow

Abwassersammelanlage

Die Vergabe erfolgte freihändig nach VOB/A. Drei Firmen wurden zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Von zwei Firmen wurde ein Angebot abgegeben.

Beide Angebote waren nicht unterschrieben und somit gem. § 13 Abs. 1 nicht wertbar.

Den Auftrag erhielt das wirtschaftlichste Angebot am 13.11.2018 mit einem Auftragswert von 9.959,40 €.

Ein Vergabevermerk lag mit Datum 22.11.2018 den Unterlagen bei.

Ein Endabnahmeprotokoll oder eine schriftliche Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung lag den Unterlagen nicht bei.

Hinweis:

Die förmliche Abnahme sollte die Regel sein, denn aufgrund der gemeinsamen Objektbegehung und der gemeinsam getroffenen Feststellungen über Mängel ist sie für den späteren Streitfall über Gewährleistungsansprüche eine gute Beweisgrundlage.

Der Auftragnehmer hat das Recht, sich zu jedem vom Auftraggeber behaupteten Mangel zu erklären; deshalb ist darüber ein Protokoll zu führen. Die Unterschrift des Unternehmers unter diesem „Abnahmeprotokoll“ ist daher nur eine Bestätigung, dass er mit dem Inhalt des Protokolls, also den bei der Abnahme getroffenen Festlegungen und dazu abgegebenen Erklärungen einverstanden ist; die Abnahme selbst kann nur vom Auftraggeber erklärt werden.

Die Rechnungslegung erfolgte entsprechend dem vorliegenden Auftrag.

Die Bauleistung wurde nach Abschluss der Maßnahme am 30.12.2018 auf dem Konto 031200 Gebäude und Aufbauten bei Wohnbauten aktiviert.

Heizungsinstallation

Die Beschaffung erfolgte freihändig nach VOB/A. Drei Firmen wurden zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

Laut vorliegendem Vergabevermerk vom 02.11.2017 wurden 3 Angebote abgegeben.

Den Unterlagen lagen jedoch keine Angebote bei.

Der Auftrag in Höhe von 11.355,98 € wurde am 02.11.2017 vergeben.

Ein Endabnahmeprotokoll oder eine schriftliche Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung lag den Unterlagen ebenfalls nicht bei.

Ein Abgleich zwischen Rechnungslegung und Angebot konnte aufgrund des fehlenden Angebotes nicht vorgenommen werden.

Die Bauleistung in Höhe von 7.140,00 € wurde nach Abschluss der Maßnahme am 30.12.2018 auf dem Konto 031200 Gebäude und Aufbauten bei Wohnbauten aktiviert.

Lieferung von Baumaterial und Bauholz

Die Beschaffung erfolgte im Rahmen der freihändigen Vergabe nach VOL/A. Vier Firmen wurden zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Eine Materialliste zur Angebotsabforderung lag nicht vor. Von drei Firmen wurde lt. Vergabevermerk vom 25.09.2017 ein Angebot abgegeben.

Den Unterlagen lagen keine Angebote bei.

Der Auftrag in Höhe von 8.798,85 € wurde vergeben.

Ein Abgleich zwischen Rechnungslegung und Angebot konnte aufgrund des fehlenden Angebotes nicht vorgenommen werden.

Die Leistungen in Höhe von 8.944,90 € wurden nach Abschluss der Maßnahme am 30.12.2018 auf dem Konto 031200 Gebäude und Aufbauten bei Wohnbauten aktiviert.

Alle drei vorgenannten Leistungen und einige Kleinbeträge (insgesamt 29.003,27 €) wurden auf dem Konto 031200 – Gebäude und Aufbauten bei Wohnbauten aktiviert (Anlagen-Nr. 10382/09316) und die Nutzungsdauer auf 20 Jahre verlängert.

Bei den vorgenannten Ausgaben handelt es sich nicht um zu aktivierende Anschaffungs-/Herstellungskosten, sondern um Erhaltungsaufwendungen, die im Ergebnishaushalt zu buchen waren.

Herstellungskosten sind Aufwendungen für die Herstellung eines Gebäudes bzw. für die Erweiterung oder für die über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung eines Gebäudes. Bei der Höhe und der Art der Aufwendungen ist davon auszugehen, dass es sich hier jedoch lediglich um eine substanzerhaltende Erneuerung handelte, also das Gebäude in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten bzw. wiederhergestellt wurde.

5.3 Produkt 55100 – Parkanlagen und Öffentliche Grünanlagen

Konto 096120 – Anlagen im Bau

Uferrundweg Langer See

Planungsleistungen (Erstellung Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Artenschutzbeitrag)

Die Planungsleistungen für o.g. Bauvorhaben wurden im Rahmen einer freihändigen Vergabe nach VOF vergeben.

Laut vorliegendem Vergabevermerk wurden vier Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes bis zum 30.03.2016 aufgefordert und gaben ein Angebot ab.

Alle abgegebenen Angebote lagen vor.

Der Auftrag ging am 01.04.2016 an das wirtschaftlichste Angebot mit einem Auftragswert von 4.633,07 €.

Am 13.11.2017 wurde lt. Schlussrechnung ein Nachtragsangebot abgeben. Die Auftragssumme erhöhte sich damit um 2.419,26 € auf 7.052,33 €.

Das Nachtragsangebot vom 13.11.2017 konnte nicht vorgelegt werden.

Die Rechnungssumme entsprach dem Auftragswert.

Die Leistungen wurden bis zur Fertigstellung der Maßnahme unter dem Konto 096120 Anlagen im Bau verbucht.

Landschaftsbauarbeiten

Die Leistungen wurden im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung nach VOB/A vergeben.

Fünf Firmen wurden zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Drei Angebote lagen fristgerecht zum 15.06.2017, 16:00 Uhr vor. Ein Bieter gab kein Angebot ab und ein Angebot ging verspätet ein und wurde nicht gewertet.

Die Zuschlagsfrist endete am 13.07.2017. Die rechnerische Prüfung erfolgte durch die Amtsverwaltung..

Der Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot und einer Angebotssumme von 99.349,10 € erhielt den Auftrag am 26.06.2017.

Bieter die keinen Zuschlag bekamen, erhielten ein Absageschreiben am 26.06.2017.

Ein Vergabevermerk liegt mit Datum 26.06.2017 vor.

Vergabevermerk

Aus dem vorliegenden Vergabevermerk geht nicht hervor, welche Bewertungskriterien zur Vergabe des Auftrages führten.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass bei einer Beschränkten Ausschreibung die Eignung der Unternehmen bereits vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen ist (§ 6b VOB/A). Diese Prüfung ist im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Gem. § 20 VOB/A sind das gesamte Verfahren und alle wesentlichen Entscheidungen einzeln, fortlaufend und nachvollziehbar zu dokumentieren. Er sollte also unmittelbar nach der Feststellung des Bedarfs angelegt werden und bis zur Zuschlagserteilung fortlaufend ergänzt werden. Der Vergabevermerk dient als Nachweis sachgerechter Entscheidungen gegenüber Prüfbehörden sowie Behörden die Zuwendungen gewähren. Er ist wichtig als Rechtfertigung sparsamer und wirtschaftlicher Mittelverwendung und zur Korruptionsvermeidung. Oberhalb der Schwellenwerte muss er ggf. gerichtlichen Nachprüfungsverfahren standhalten können. Eine unzureichende oder lückenhafte Dokumentation führt bei Nachprüfungsanträgen in der Rechtsprechung oft zur Aufhebung des Vergabeverfahrens.

Die Schlussrechnung liegt mit Datum 30.05.2018 in Höhe von 97.727,33 € vor. Die Abrechnung erfolgte entsprach den Angebotspreisen.

Die Umbuchung der Anschaffungskosten in Höhe von 97.727,33 € auf das entsprechende Bestandskonto 046100/sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens erfolgte nach Fertigstellung der Baumaßnahme zum 25.05.2018.

Die Abschreibung erfolgt über eine Nutzungsdauer von 15 Jahren parallel zum passivierten Sonderposten aus Zuweisungen.

Ein Abnahmeprotokoll eines abgeschlossenen Teils (Wegebauarbeiten, Holzungen, Möblierung) erfolgte am 23.04.2018 ohne Mängel.

Die Endabnahme der Bauleistungen erfolgte am 25.05.2018. Ein Endabnahmeprotokoll liegt vor. Alle Leistungen wurden vollständig erbracht. Es ergaben sich keine Mängel.

Konto 231120 Sonderposten aus Zuweisungen

Mit Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 25.02.2016 wurde die Beantragung von Fördermitteln zur Sanierung des touristischen Rundweges „Langer See“ im Ort Reichenow beschlossen (Beschluss Nr. GV R-M/20160225/Ö17). Der Fördermittelantrag beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung wurde am 17.03.2016 gestellt. Der Fördermittelantrag wurde mit Schreiben vom 04.10.2016 abgelehnt.

Begründung des Fördermittelgebers:

Der formgebundene Antrag ging unvollständig ein. Im Rahmen der Bearbeitung des Antrages wurde die Verwaltung aufgefordert die fehlenden Unterlagen bis spätestens zum 25.08.2016 zu vervollständigen. Diese Frist wurde, entsprechend dem Antrag der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 18.08.2016, bis zum 22.09.2016 verlängert. Der zur Verfügung gestellte Zeitraum war vom Fördermittelgeber als ausreichend und angemessen eingeschätzt worden. Die angeforderten Unterlagen lagen bis zum Termin nicht vor. Dadurch waren die sachlichen Bewilligungsvoraussetzungen nicht gegeben und der Antrag abzulehnen.

Mit Schreiben vom 25.10.2016 wurde gegen den Ablehnungsbescheid Widerspruch eingelegt. Die fehlenden Unterlagen wurden mit Schreiben vom 25.10.2016 nachgereicht. Die Verwaltung erhielt einen Abhilfebescheid am 17.05.2017. Die bewilligte Zuwendung beträgt 83.139,34 € = 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 110.852,46 €.

Der Bewilligungszeitraum begann am 17.05.2017 und endete am 31.12.2018.

Die Auszahlungen der Fördermittel erfolgten im Juli 2018 (67.761,16 €) und Februar 2019 (2.761,08). Die förderfähigen Ausgaben änderten sich aufgrund der Schlussrechnungen auf 104.779,42 €. Das entspricht einem Zuwendungsbetrag von 78.584,74 € (75 %). Da die Vorschriften des Zuwendungsbescheides bei der Vergabe von Aufträgen nicht eingehalten wurde, erteilte die Fördermittelstelle eine Verwaltungssanktion in Höhe von 8.062,50 €.

Begründung des Fördermittelgebers

Der Auftrag für Landschaftsbauarbeiten wurde nicht ordnungsgemäß erteilt. Bei einer beschränkten Ausschreibung hätten mindestens 5 Angebote eingeholt werden müssen. Es wurden nur 3 Angebote abgegeben. Statt der erforderlichen 7, wurden nachweislich nur 5 Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Eine Auszahlung des Zuwendungsbetrages erfolgte aus diesem Grund nur in Höhe von 70.522,24 €

Der Sonderposten (70.522,24 €) wurde mit Fertigstellung der Maßnahme zum 01.05.2018 passiviert und wird parallel zum Anlagegut ertragswirksam innerhalb von 15 Jahren aufgelöst.

Hinweis:

Mit dem Zugang des rechtskräftigen Bewilligungsbescheides für Fördermittel wird der Anspruch sowohl auch die Höhe rechtsverbindlich festgelegt. Daraus folgt, dass mit Zugang des Bescheides der bewilligte Betrag der Fördermittel unter den Konten Forderungen an Anzahlungen auf Sonderposten zu verbuchen ist (§ 49 Abs. 1 KomHKV).

6. Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss/Entlastungsempfehlung

Der Jahresabschluss der Gemeinde Reichenow-Möglin zum 31.12.2018 wurde durch das gemeinsame Rechnungsprüfungsamt der Städte Wriezen, Bad Freienwalde und Altlandsberg sowie der Ämter Barnim-Oderbruch und Falkenberg-Höhe geprüft. In die Prüfung wurden der Anhang und die vorgeschriebenen Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen einbezogen.

Der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch ist für den Inhalt und die Ausgestaltung des Jahresabschlusses verantwortlich. Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung festzustellen, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden ortsrechtlichen Vorschriften eingehalten worden sind.

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage der Vorschriften der Kommunalverfassung Brandenburg vom 18.12.2007 und der KomHKV vom 14.02.2009 nach pflichtgemäßem Ermessen risikoorientiert und unter Beachtung des Wesentlichkeitsprinzips.

Unsere Prüfung hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt. Geprüft wurde der von der Kämmerin vorgelegte Entwurf des Jahresabschlusses. Während der Prüfung aufgetretene wesentliche Unstimmigkeiten wurden bereinigt und sind in dem nun zu bestätigenden Jahresabschluss berücksichtigt.

Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse kann bestätigt werden, dass

- die Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen sowie die Bilanz der Gemeinde Reichenow-Möglin zum 31.12.2018 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermitteln,
- die gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars eingehalten worden sind und
- der Rechenschaftsbericht im Einklang mit dem Jahresabschluss steht und eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde Reichenow-Möglin abbildet.

Der Jahresabschluss ist nach § 82 Abs. 4 BbgKVerf von der Gemeindevertretung zu beschließen. Zugleich ist in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors zu entscheiden.

Das RPA empfiehlt der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin, über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den Beschluss zu fassen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 104 BbgKVerf ergab keine Beanstandungen, die von ihrer Bedeutung her einer Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2018 entgegenstehen. Das RPA schlägt die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf vor.

Die Beschlüsse über den Jahresabschluss und die Entlastung sind öffentlich bekannt zu machen und der Kommunalaufsichtsbehörde mitzuteilen.

Wriezen, den 22.01.2021

Leiterin des
Rechnungsprüfungsamtes



Buchholz

Anlage 1 – geprüfter Entwurf der Bilanz zum 31.12.2018

Aktiva		31.12.2017	31.12.2018
		in €	
1.	Anlagevermögen	2.101.190,46	2.111.486,01
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
1.2.	Sachanlagevermögen	1.907.976,12	1.918.271,67
1.2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	133.458,98	96.648,98
1.2.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	600.893,83	608.736,62
1.2.3.	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	1.136.513,70	1.202.706,13
1.2.4.	Bauten auf fremden Grund und Boden	4.488,85	4.114,78
1.2.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00
1.2.6.	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	6.239,82	4.752,56
1.2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.235,82	1.125,35
1.2.8.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	25.145,12	187,25
1.3.	Finanzanlagevermögen	193.214,34	193.214,34
1.3.1.	Rechte an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.2.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.3.	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	177.697,10	177.697,10
1.3.4.	Anteile an sonstigen Beteiligungen	15.517,24	15.517,24
1.3.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.3.6.	Ausleihungen	0,00	0,00
2.	Umlaufvermögen	239.832,73	291.950,86
2.1.	Vorräte	0,00	0,00
2.1.1.	Grundstücke in Entwicklung	0,00	0,00
2.1.2.	sonstiges Vorratsvermögen	0,00	0,00
2.1.3.	geleistete Anzahlungen	0,00	0,00
2.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	32.180,29	40.612,82
2.2.1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleitungen	18.606,95	31.245,61
2.2.1.1.	Gebühren	342,09	174,12
2.2.1.2.	Beiträge	0,00	0,00
2.2.1.3.	Wertberichtigung auf Gebühren und Beiträge	0,00	0,00
2.2.1.4.	Steuern	2.448,62	1.959,37
2.2.1.5.	Transferleistungen	15.059,99	28.833,37
2.2.1.6.	sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	756,25	273,75
2.2.1.7.	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonst.	0,00	0,00
2.2.2.	Privatrechtliche Forderungen	350,00	78,00
2.2.2.1.	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	350,00	78,00
2.2.2.2.	gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.2.3.	gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00
2.2.2.4.	gegen Zweckverbände	0,00	0,00
2.2.2.5.	gegen sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.6.	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00
2.2.3.	Sonstige Vermögensgegenstände	13.223,34	9.289,21
2.3.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	207.652,44	251.338,04
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	<u>BILANZSUMME AKTIVA</u>	<u>2.341.023,19</u>	<u>2.403.436,87</u>

Passiva		31.12.2017	31.12.2018
		in €	
1.	Eigenkapital	914.201,18	929.031,28
1.1.	Basis Reinvermögen	472.761,82	472.761,82
1.2.	Rücklagen aus Überschüssen	411.455,36	456.269,46
1.2.1.	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	347.159,18	391.197,78
1.2.2.	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	64.296,18	65.071,68
1.3.	Sonderrücklage	29.984,00	29.984,00
1.4.	Fehlbetragsvortrag	0,00	0,00
1.4.1.	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
1.4.2.	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
2.	Sonderposten	1.251.407,23	1.310.192,70
2.1.	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	1.158.802,07	1.213.507,49
2.2.	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	67.374,18	64.985,64
2.3.	sonstige Sonderposten	25.230,98	31.699,57
3.	Rückstellungen	14.529,79	14.510,15
3.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00
3.2.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
3.3.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von	0,00	0,00
3.4.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.5.	sonstige Rückstellungen	14.529,79	14.510,15
4.	Verbindlichkeiten	153.521,46	142.312,68
4.1.	Anleihen	0,00	0,00
4.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und	146.807,63	124.647,58
4.3.	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00
4.4.	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen	0,00	0,00
4.5.	Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00
4.6.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.495,48	14.081,36
4.7.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	684,00	2.668,00
4.8.	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00	0,00
4.9.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.10.	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00	0,00
4.11.	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00
4.12.	Sonstige Verbindlichkeiten	3.534,35	915,74
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	7.363,53	7.390,06
	<u>BILANZSUMME PASSIVA</u>	<u>2.341.023,19</u>	<u>2.403.436,87</u>

Anlage 2 – Anlagenübersicht 2018

	Beschreibung	Anfangsbestand	Zugänge im HHJ	Abgänge im HHJ	Umbuchungen im HHJ	Endstand am 31.12. des HHJ	AfA im HHJ	Zuschreibungen im HHJ	AfA auf Abgänge im HHJ	Kumulierte AfA am 31.12. des HHJ	Buchwert am 31.12. des HHJ	Buchwert am 31.12. des VJ
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2	Sachanlagen	2.473.676,70	117.488,95	37.024,50	0,00	2.554.141,15	70.168,90	0,00	0,00	635.869,48	1.918.271,67	1.907.976,12
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	133.458,98	190,00	37.000,00	0,00	96.648,98	0,00	0,00	0,00	0,00	96.648,98	133.458,98
1.2.1.1	Grünflächen	2.180,60	0,00	0,00	0,00	2.180,60	0,00	0,00	0,00	0,00	2.180,60	2.180,60
1.2.1.2	Ackerland	31.074,10	0,00	0,00	0,00	31.074,10	0,00	0,00	0,00	0,00	31.074,10	31.074,10
1.2.1.3	Wald, Forsten	32.725,02	0,00	0,00	0,00	32.725,02	0,00	0,00	0,00	0,00	32.725,02	32.725,02
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	67.479,26	0,00	0,00	0,00	30.669,26	0,00	0,00	0,00	0,00	30.669,26	67.479,26
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	757.594,80	0,00	23,70	29.003,27	786.574,37	21.136,78	0,00	0,00	177.837,75	608.736,62	600.893,83
1.2.2.1	Wohnbauten	244.428,47	0,00	0,00	29.003,27	273.431,47	9.612,81	0,00	0,00	81.237,42	192.194,32	172.803,86
1.2.2.2	Soziale Einrichtungen	50.114,89	0,00	0,00	0,00	50.114,89	1.693,41	0,00	0,00	15.240,71	34.874,18	36.567,59
1.2.2.3	Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.2.4	Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	364.371,49	0,00	0,00	0,00	364.371,49	7.245,38	0,00	0,00	57.420,12	306.951,37	314.196,75
1.2.2.5	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	98.679,95	0,00	23,70	0,00	98.656,25	2.585,19	0,00	0,00	23.939,50	74.716,75	77.325,63
1.2.3	Infrastrukturvermögen	1.487.255,95	0,00	0,80	112.793,70	1.600.048,85	46.600,47	0,00	0,00	397.342,72	1.202.706,13	1.136.513,70
1.2.3.1	Grund und Boden der Infrastruktur	117.737,12	0,00	0,80	0,00	117.736,32	0,00	0,00	0,00	0,00	117.736,32	117.737,12
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	1.125,00	0,00	0,00	0,00	1.125,00	0,00	0,00	0,00	1.125,00	0,00	0,00
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	1.091.403,12	0,00	0,00	0,00	1.091.403,12	30.223,26	0,00	0,00	266.611,82	824.791,30	855.014,56
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	103.158,48	0,00	0,00	112.793,70	215.952,18	12.116,19	0,00	0,00	96.055,61	119.896,57	19.219,06
1.2.3.7	Bauten auf Sondervermögen	173.832,23	0,00	0,00	2.420,50	173.832,23	4.261,02	0,00	0,00	33.550,29	140.281,94	144.542,96
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	7.481,41	0,00	0,00	0,00	7.481,41	374,07	0,00	0,00	3.366,63	4.114,78	4.488,85
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.6	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	57.904,43	0,00	0,00	0,00	57.904,43	1.487,26	0,00	0,00	53.151,87	4.752,56	6.239,82
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.836,01	459,85	0,00	0,00	5.295,86	570,32	0,00	0,00	4.170,51	1.125,35	1.235,82
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	25.145,12	116.839,10	0,00	141.796,97	187,25	0,00	0,00	0,00	0,00	187,25	25.145,12
1.3	Finanzanlagevermögen	193.214,34	0,00	0,00	0,00	193.214,34	0,00	0,00	0,00	0,00	193.214,34	193.214,34
1.3.1	Rechte an Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.2	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.3	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	177.697,10	0,00	0,00	0,00	177.697,10	0,00	0,00	0,00	0,00	177.697,10	177.697,10
1.3.4	Anteile an sonstigen Beteiligungen	15.517,24	0,00	0,00	0,00	15.517,24	0,00	0,00	0,00	0,00	15.517,24	15.517,24
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.6	Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.6.1	an Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.6.2	an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.6.3	an Zweckverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.6.4	an sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.6.5	sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Gesamtsumme	2.666.891,04	117.488,95	37.024,50	0,00	2.747.355,49	70.168,90	0,00	0,00	635.869,48	2.111.486,01	2.101.190,46

Anlage 3 – Forderungsübersicht 2018 - in EUR

Forderungsarten	Stand zum 31.12. d. Vorjahres	Stand zum 31.12. d. HH- Jahres	mit einer Restlaufzeit von			Mehr(+)/ Weniger (-) gegenüber Vorjahr
			bis zu einem Jahr	bis zu fünf Jahren	mehr als fünf Jahren	
	1	2	3	4	5	6
Öffentl.-rechtl. Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	18.606,95	31.245,61	31.245,61	0,00	0,00	12.638,66
Gebühren	30.066,34	174,12	174,12	0,00	0,00	-29.892,22
Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Wertberichtigungen auf Gebühren u. Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Steuern	2.448,62	1.959,37	1.959,37	0,00	0,00	-489,25
Transferleistungen	15.059,99	28.838,37	28.838,37	0,00	0,00	13.778,38
Sonstige öffentl.-rechtl. Forderungen	756,25	273,75	273,75	0,00	0,00	-482,50
Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonst. Öffentl.-rechtl. Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Privatrechtliche Forderungen	350,00	78,00	78,00	0,00	0,00	-272,00
Gegenüber dem privaten Bereich u. gegenüber dem öff. Bereich	350,00	78,00	78,00	0,00	0,00	-272,00
gegen Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
gegen Zweckverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
gegen sonst. Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Vermögensgegenstände	13.223,34	9.289,21	9.289,21	0,00	0,00	-3.934,13
Sonstige Vermögensgegenstände	13.223,34	9.289,21	9.289,21	0,00	0,00	-3.934,66
Gesamtsumme Forderungen	32.180,29	40.612,82	40.612,82	0,00	0,00	8.432,53

Anlage 4 – Verbindlichkeitenübersicht 2018 - in EUR

Art der Verbindlichkeiten	Stand zum 31.12.2017	Stand zum 31.12. 2018	mit einer Restlaufzeit von		
			bis zu einem Jahr	einem bis zu fünf Jahren	mehr als fünf Jahren
	1	2	3	4	5
Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	146.807,63	124.647,58	22.160,05	89.451,59	13.035,94
Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.495,48	14.081,36	14.081,36	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	684,00	2.668,00	2.668,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundener Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	3.534,35	915,74	915,74	0,00	0,00
Gesamtsumme Verbindlichkeiten:	153.521,46	142.312,68	39.825,15	89.451,59	13.035,94